

(Art. 60), und einer Anzeige der Erben an die Steuerverwaltung, die in gesetzlich fixierter Frist zu erfolgen hat (Art. 61). Die Wertermittlung findet mit geringfügigen Ausnahmen nach den allgemeinen, anlässlich der Vermögenssteuer besprochenen Bewertungsgrundsätzen des Art. 34 statt, mit der besonderen Maßgabe, daß nachgewiesene Nachlassschulden bei der Wertermittlung für die Nachlasssteuer, der Betrag der Nachlasssteuer für die Ermittlung der Erbanfallsteuer in Abzug zu bringen, und daß bei Ermittlung des Erbanfalls eines Ehegatten für die Steuerberechnung stets das gesetzliche Güterrecht zu Grunde zu legen ist (Art. 59). Die Steuerberechnung erfolgt dann getrennt für den Nachlass und den Erbanfall, unter jedesmaliger Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen über steuerfreie Subjekte und Objekte.

Steuerfreiheit von der Erbanfallsteuer besteht, außer für den Landesfürsten, die Mitglieder des fürstlichen Hauses und die kraft völkerrechtlicher Uebung Steuerfreien, für das Land, seine öffentlichen Anstalten, Stiftungen, Fonds, für die inländischen Gemeinden, soweit die Zuwendungen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, und für die öffentlichen Korporationen, Stiftungen, Anstalten des Inlandes, sofern sie ebensolche Zwecke verfolgen (Art. 52, Abj. 1, lit. a—d). Privaten inländischen Anstalten gleicher Natur kann durch Beschluß der Regierung Steuerermäßigung oder Steuererlaß zu teil werden (Art. 52, Abj. 2). Neben diesen generell steuerfreien Subjekten steht die Masse derer, die steuerfrei bleiben durch die Steuerfreiheit des Objektes im Einzelfall. 1. Diese objektive Steuerfreiheit tritt dann ein, wenn der Erbanfall des überlebenden Ehegatten, der Nachkommen für jeden Kindesstamm, sowie unterstützungsbedürftiger Personen den Betrag von Fr. 1000 nicht übersteigt (Art. 53, Abj. 1, Ziff. 1). Daneben besteht 2. Steuerfreiheit für Erben und Dienstboten, die mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt lebten, sofern sie Gebrauchsgegenstände im Werte von nicht über 600 Franken übernehmen, und für alle inländischen Erben, denen Kunstgegenstände, Altertümer u. dergl. aus nachweisbar mindestens zehn Jahre bestehendem Besitz des Erblassers zufallen (Art. 53, Abj. 1, Ziff. 2, lit. a und b). Die objektive Steuerfreiheit des ersten Falles macht sich bei Erbanfällen, die die genannten Beträge übersteigen, als Abzug geltend, d. h. die Steuer wird nur vom Mehrbetrag erhoben (Art. 53, Abj. 2).

Bei der Nachlasssteuer besteht subjektive Steuerfreiheit nur für den Landesfürsten, die Angehörigen des fürstlichen Hauses und die Exterritorialen. Dagegen findet auch hier eine objektive Befreiung dadurch statt, daß die Nachlasssteuer nicht zur Erhe-